



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn

Andrea Kornak
[REDACTED]
[REDACTED]

Referat DG 3
Transparenz und Teilhabe,
Informationsfreiheitsgesetz

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)3018 555-2751
FAX +49 (0)3018 555-0

INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Bonn, den 09.07.2015
GZ DG3-0760/136

Ihre Anfrage nach Informationsfreiheitsgesetz vom 07.07.2015

Sehr geehrte Frau Kornak,

für Ihre Email vom 07.07.2015, mit der Sie Auskunftserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) beantragen, danke ich Ihnen. Die Conterganstiftung für behinderte Menschen hat Ihren Antrag zuständigkeitshalber an das Referat DG3 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend weitergeleitet. Das Referat DG3 ist die zuständige Stelle für alle Anträge auf Auskunftserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz, auf dass Sie sich in Ihrer Nachricht berufen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bemüht sich, Ihre Anfrage schnellstmöglich zu beantworten. In der Regel erfolgt dies entsprechend der gesetzlichen Vorgabe innerhalb eines Monats ab Antragseingang. In besonderen Fällen (z. B. Prüfung von sensiblen Unterlagen, Erfordernis der Beteiligung Dritter) kann die Bearbeitung auch ausnahmsweise länger als einen Monat in Anspruch nehmen.

Nach Prüfung Ihres Antrags erhalten Sie den nach dem IFG vorgesehenen Bescheid.

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfsfjservice.bund.de

VERKEHRSANBINDUNG

Bus ab Bonn Hbf: 608,609,800,843,845
Bus ab Bahnhof Bonn-Duisdorf: 800,845
Haltestelle Rochusstraße-Bundesministerien



SEITE 2 Im Vorfeld möchte ich Sie noch auf folgende Grundsätze hinweisen:

Nach § 10 Informationsfreiheitsgesetz werden für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV) vom 02.01.2006 erhoben. Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrages. Für Anfragen, deren Bearbeitung länger dauert, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen 15,- Euro und 500,- Euro erhoben werden.

Es zeichnet sich ab, dass der von Ihnen gestellte IFG-Antrag voraussichtlich einen Aufwand auslöst, welcher über den einer einfachen gebührenfreien Auskunft hinausgehen wird, da gemäß IFG Schutzmaßnahmen für die Daten Dritter eingehalten werden müssen und für Ihre Anfrage ein regelmäßiger Prüfaufwand erforderlich ist, der über einfache, gebührenfreie Auskünfte hinausgeht.

Die tatsächliche Höhe der von Ihnen zu erstattenden Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Aufwand (Personal-, Sach- und Zeitaufwand), der sich folglich erst nach Abschluss der Prüfung ergeben kann.

Sollte ich in dieser Angelegenheit keine weitere Nachricht von Ihnen erhalten, gehe ich davon aus, dass sich Ihr Antrag diesbezüglich erledigt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Referat Digitale Gesellschaft 3

Transparenz und Teilhabe, Informationsfreiheitsgesetz